Baden-Württemberg
Landesregulierungsbehörde

Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39 | 70029 Stuttgart

per E-Mail
an alle Stromnetzbetreiber
in der Zuständigkeit der
Landesregulierungsbehörde
Baden-Württemberg

Name: Judith Schellmann
Telefon: +49 (711) 126-1251
E-Mail: Judith.Schellmann@um.bwl.de
Geschäftszeichen: UM49-4455-839/4/1
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 22.09.2026

Nachrichtlich an:
VfEW Baden-Württemberg e.V.
VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

Rundschreiben 2026-03 - Hinweise der LRegB für die Stromnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Netzbetreiber haben der Regulierungsbehörde jährlich zum 1. Januar die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen mitzuteilen (§ 28 S. 1 Nr. 4 ARegV). Hierbei ist die nach § 4 Abs. 2 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze zugrunde zu legen.

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) gibt nachfolgend Hinweise:

- zur Anpassung der Erlösobergrenze (gemäß § 4 Abs. 2 ARegV),
- zur Bildung der Netzentgelte (gemäß § 21 StromNEV),
- zur Kalkulation EE-Kostenwälzung der betroffenen Netzbetreiber (gemäß Festlegungen BK8-24-001 A und UM49-4455-18/11),
- zum Umfang der Dokumentation (gemäß § 28 S. 1 Nr. 3, 4 ARegV)
- und deren Übermittlung an die LRegB (gemäß § 28 S. 1 ARegV).

Kernerplatz 9 - 70182 Stuttgart
Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart
E-Mail: LRegB@um.bwl.de
Telefon: +49 711 126-0
Telefax: +49 711 126-1259

Homepage: www.versorger-bw.de um.baden-wuerttemberg.de
Serviceportal: service-bw.de
Datenschutz: um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform
DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen Ihre jeweiligen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen (Herr Böckler -1245, Herr Gesell -1248, Herr Keller -1249, Herr Koch -1250, Frau Maier -1255, Frau Ocigrija Armoutsi -1246; Frau Pross -1243, Frau Reichle -1242 und Frau Schellmann - 1251) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schellmann

Inhaltsverzeichnis

1 Veröffentlichung von Netzentgelten zum 15.10.2026 und Entgeltkalkulation zum 01.01.2027 ... 4
2 Hinweise zur Übermittlung an die LRegB (§ 28 S. 1 Nr. 1 ARegV) ... 6
3 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Xgen) ... 7
4 Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) ... 7
5 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KAdnb) gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV ... 7
5.1 Regelverfahren ... 8
5.2 Vereinfachtes Verfahren ... 11
6 Volatile Kosten ... 11
6.1 Verlustenergie ... 11
6.2 Engpassmanagementkosten (Redispatch) ... 12
6.3 Blindleistung ... 13
7 Qualitätselement ... 13
8 Kapitalkostenaufschlag (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 10a ARegV) ... 14
9 Kapitalkostenabzug (§ 6 Abs. 3 ARegV) ... 14
10 Regulierungskonto ... 15
10.1 Allgemeine Hinweise ... 15
10.2 Messstellenbetriebsgesetz ... 15
11 Netzübergänge (§ 26 ARegV) ... 16
12 Kommunalrabatt nach § 3 KAV ... 16
13 Entgelt für Netzreservekapazität ... 17
14 Entgelte und BKZ für Energiespeicher ... 18
15 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen ... 18
16 Wälzung EE-bedingter Kosten ... 19
16.1 Kalkulation EE-Kostenwälzung der betroffenen Netzbetreiber ... 19
16.2 Umgang mit Preisanomalien aus der Wälzung von EE-Netzkosten ... 20
16.3 Meldung des Wälzungsbetrages aus der EE-Kostenwälzung an den ÜNB ... 20
17 Kalkulation gem. nach § 19 Abs. 2 StromNEV ... 21
18 Kalkulation gem. § 19 Abs. 3 StromNEV - singulär genutzte Betriebsmittel ... 22
19 Netzbetreiber gleicher Spannungsebene ... 22

20 Straßenbeleuchtung 23
21 Pooling Strom 23
22 Veröffentlichung nach § 23 b EnWG 23

1 Veröffentlichung von Netzentgelten zum 15.10.2026 und Entgeltkalkulation zum 01.01.2027

Die Netzbetreiber haben gemäß § 20 Abs. 1 EnWG zum 15. Oktober eines Jahres (vorläufige) Netzentgelte zu veröffentlichen. Bei der Kalkulation und Veröffentlichung der (vorläufigen) Netzentgelte zum 15. Oktober ist seitens der Netzbetreiber anzustreben, dass die am 15. Oktober veröffentlichten Entgelte auch Bestand zum 1. Januar des Folgejahres haben.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin: Gemäß der Länder- und Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist ein Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2027 vorgesehen. Die ÜNB erhalten ausweislich des Entwurfs auf Grundlage ihrer Plankostenprognose einen Zuschuss in Höhe von 5,525 Milliarden Euro pro Jahr und insgesamt im Zeitraum 2027 bis 2029 16,575 Milliarden Euro.

Vor diesem Hintergrund werden die ÜNB ihre Entgelte zum 01.10. voraussichtlich unter Berücksichtigung eines solchen Zuschusses kalkulieren. Die so ermittelten vorgelagerten Netzentgelte sind flächendeckend in der Kalkulation der Entgelte von den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen an die Kunden weiterzugeben.

Sollten – wider Erwarten – die gesetzlichen Regelungen ausbleiben und die ÜNB ihre Entgelte vor dem 31.12.2026 nach oben korrigieren, ist für alle nachgelagerten Netzbetreiber eine Neukalkulation der Netzentgelte zum 01.01.2027 zulässig.

Die Kenntnis der Entgelte für das nächste Kalenderjahr stellt u.a. für Händler und Lieferanten die Grundlage ihrer Kalkulation dar. Daher haben Netzbetreiber gem. § 6a Abs. 2 EnWG sicherzustellen, dass die Information der Netznutzer in nichtdiskriminierender Weise und gegenüber anderen Teilen des Energieversorgungsunternehmens nicht vorzeitig erfolgt.

Nach § 28 S. 1 Nr. 4 ARegV haben Netzbetreiber der Regulierungsbehörde jährlich zum 1. Januar die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen mitzuteilen. Sie haben hierbei die nach § 4 Abs. 2 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze der vierten Regulierungsperiode zugrunde zu legen.

Für den Fall, dass eine Festlegung der Erlösobergrenzen noch nicht erfolgt ist, ist das mitgeteilte Ausgangsniveau zugrunde zu legen. Sofern dem Netzbetreiber noch kein endgültiges Ergebnis der Kostenprüfung (Ausgangsniveau) mitgeteilt wurde, ist die der Verprobung der Netzentgelte zugrunde zu legende Erlösobergrenze unter Berücksichtigung aller etwaigen Erkenntnisse aus dem laufenden Verfahren bestmöglich zu schätzen. Als Grundlage dafür kann insbesondere die geltend gemachte Kostenbasis des Ausgangsniveaus der 4. Regulierungsperiode dienen oder auch die im Vorjahr angewandte Erlösobergrenze, angepasst auf das Jahr 2027.

Der in der 4. Regulierungsperiode zu berücksichtigende Effizienzwert beträgt im vereinfachten Verfahren für Stromnetzbetreiber 97,01 %. Netzbetreiber, die am sog. Regelverfahren teilnehmen, haben den ihnen gegenüber festgelegten bzw. zuletzt mitgeteilten Effizienzwert anzusetzen.

Die Erlösobergrenze darf bei der Verprobung keinesfalls überschritten werden. Abweichungen nach unten gehen grundsätzlich zu Lasten des Netzbetreibers, sofern und soweit der Netzbetreiber bewusst eine niedrigere als die zulässige kalenderjährliche Erlösobergrenze verprobt. Unwesentliche Abweichungen werden dabei toleriert. Änderungen der zulässigen Erlösobergrenze durch spätere Entscheidungen der LRegB sind nach der Mitteilung der endgültigen Netzentgelte zum 01.01.2027 ausschließlich über das Regulierungskonto abzuwickeln.

Auf Basis der nachfolgenden Grundsätze zur Ermittlung der Erlösobergrenze sind die voraussichtlichen Netzentgelte zum 15.10.2026 und die endgültigen Netzentgelte spätestens zum 01.01.2027 für das Jahr 2027 zu kalkulieren und zu veröffentlichen. Eine nachträgliche Änderung der endgültigen Netzentgelte ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollten die einzubeziehenden Entgelte der vorgelagerten Netzbetreiber erst am 15.10. bekannt gemacht werden, sind die eigenen Netzentgelte danach unverzüglich zur Veröffentlichung zu bringen. Die LRegB wird in solchen Fällen eine Nichtveröffentlichung zum 15.10. nicht aufgreifen, wenn sie bis zum 22.10. nachgeholt wird. Soweit Netzbetreiber ihrerseits eine Vornetzfunktion haben, sollten sie ihre (voraussichtlichen) Netzentgelte bis spätestens zum 10.10. ihren nachgelagerten Netzbetreibern mitteilen.

Nach der Verprobung zum 15.10.2026 erlangte zusätzliche Erkenntnisse (bspw. durch Festlegungen bzw. Mitteilungen der LRegB) sind in die Verprobung zum 01.01.2027 einzubeziehen.

2 Hinweise zur Übermittlung an die LRegB (§ 28 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Zur Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß § 28 S. 1 Nr. 1, 3 und 4 ARegV sind insgesamt zwei Erhebungsbögen (EHB) sowie weitere Unterlagen bis spätestens zum 01.01.2027 einzureichen. Im Einzelnen vorzulegen sind:

- die Anpassung der Erlösobergrenze (EHB gemäß § 28 S. 1 Nr. 1 ARegV),
- die Bildung der endgültigen Netzentgelte einschließlich der Verprobungsrechnung (EHB gemäß § 28 S. 1 Nr. 3 und 4 ARegV),
- die schriftliche Dokumentation der Entgeltbildung und
- das veröffentlichte Preisblatt.

Die Netzbetreiber, die nach der Festlegung der BNetzA zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (BK8-24-001-A i.d.F. der FL BK8-25-005-A vom 04.03.2026) zur **Wälzung der Mehrkosten aus EE-Anlagen** berechtigt sind, und davon im Rahmen der Kostenträgerrechnung Gebrauch machen, haben **vorab** den ermittelten Wälzungsbetrag unter Anwendung des zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens gemäß § 28 S. 1 Nr. 3 und 4 ARegV zu ermitteln und **bis spätestens zum 01.10.2026** an die LRegB und bis zum 15.10.2026 an die Übertragungsnetzbetreiber zu melden (Näheres s.u. Ziff. 16.1).

Die Erhebungsbögen sind der LRegB ausschließlich elektronisch als Excel-Dateien (Dateiformat .xlsx) über BW-Share zu übermitteln. Etwaige weitere Unterlagen zu Erläuterungs- oder Nachweiszwecken sind ebenso wie die schriftliche Dokumentation der Entgeltbildung und das Preisblatt ausschließlich in elektronischer Form einzureichen. Von einer postalischen Übermittlung in Papierform bitten wir aufgrund der elektronisch geführten Verfahrensakten abzusehen.

Dieses Rundschreiben sowie die aktualisierten Erhebungsbögen sind auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik „Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen“ veröffentlicht: https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html

Eine nachträgliche Veränderung der Erhebungsbögen gemäß § 28 S. 1 Nr. 1 ARegV nach dem 01.01. – beispielsweise aufgrund von später ergangenen (Änderungs-)Bescheiden – ist nicht zulässig.

Für das Berichtsjahr 2027 sind Mitteilungen nach § 28 S. 1 Nr. 3 und 4 ARegV weiterhin ausschließlich über den von der LRegB veröffentlichten Erhebungsbogen abzugeben.

3 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor (Xgen)

Mit Beschluss vom 20.12.2024, Az. BK4-24-028, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor für Stromnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode mit einem Wert von 0,86 % festgelegt.

4 Verbraucherpreisgesamtindex (VPI)

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert VPI_t in der Formel aus Anlage 1 der ARegV ist für die Erlösobergrenze 2027 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2025 anzusetzen. Dieser beträgt 121,9.

Der Wert des Basisjahres (VPI_0) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2021 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2021 beträgt 103,1.

Die Werte können unter nachstehendem Link abgerufen werden: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen_/VerbraucherpreiseKategorien.html?cms_gtp=145110_slot%253D2&https=1

5 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KAdnb) gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV

Grundsätzlich sind alle Anpassungen der Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV (dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten) in der schriftlichen Dokumentation festzuhalten und die Herleitung des jeweiligen Ansatzes darzulegen.

In der schriftlichen Dokumentation sind daher nicht lediglich die Summenbeträge der Anpassungen anzugeben, sondern vielmehr sind die Ermittlung und die Herleitung der einzelnen

Anpassungspositionen detailliert darzustellen und anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Belege, Systemauszüge) nachzuweisen.

5.1 Regelverfahren

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 7, 9 bis 11 und 12a ARegV ist auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen. Insoweit sind für die Anpassung der Erlösobergrenze im Kalenderjahr 2027 die **Ist-Kosten** des Jahres 2025 für folgende dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV

- Nr. 1 gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten
- Nr. 2 Konzessionsabgaben
- Nr. 3 Betriebssteuern
- Nr. 7 Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 S. 1 Nr. 3 und S. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit diese nicht nach Nummer 6 berücksichtigt werden und soweit die Kosten bei effizientem Netzbetrieb entstehen
- Nr. 9 betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind
- Nr. 10 im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit
- Nr. 11 Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen
- Nr. 12a Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV

Unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV sind grundsätzlich keine** Kosten und Erlöse aus den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ansetzbar, da sich diese im Kalenderjahr ausgleichen (vgl. OLG Düsseldorf Beschluss vom 08.11.2023, VI-3 Kart 32/22).

Unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ARegV** sind keine Kosten und Erlöse aus der Konzessionsabgabe (KA) anzusetzen, da sich diese im Kalenderjahr ausgleichen.

Die kalkulatorische Gewerbesteuer ist kein Bestandteil der Betriebssteuern nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV**.

Insbesondere sind die Anpassungsbeträge der Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, der Kosten der Betriebsratstätigkeit sowie der Aus- und Weiterbildungskosten (Kostenanteile gemäß **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9, 10 und 11 ARegV**) näher darzulegen und nachzuweisen, wobei es allen voran folgender Angaben bedarf:

- Zusammensetzung der jeweiligen Position unter Angabe der darin im Einzelnen enthaltenen Aufwendungen (Kostenarten)
- (anteilige) Zurechnung zum Tätigkeitsbereich des Stromnetzbetriebs
- Bezeichnung der tariflichen oder betrieblichen Vereinbarung und Fundstelle in tariflicher oder betrieblicher Vereinbarung zum jeweiligen Aufwand
- Angabe, in welcher GuV-Position die dnbK in der Kostenprüfung enthalten waren
- Angabe, inwieweit sichergestellt ist, dass bestimmte Kosten nicht doppelt in Ansatz gebracht werden (beispielsweise Lohnzusatzleistungen von Personalratsmitgliedern, die unter der Position gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV einerseits, als auch unter Nr. 10 andererseits und damit doppelt in Ansatz zu bringen sind)

Nachrichtlich weist die LRegB darauf hin, dass im Zuge der Anpassung der Personalzusatzkosten nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV** eine doppelte Berücksichtigung von Beträgen, die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenaufschlag einfließen, unzulässig ist.

Darüber hinaus ist der Ansatz von Personalzusatzkosten nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV, die bereits in den beeinflussbaren oder vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten enthalten sind, unzulässig.**

Bei Kosten- bzw. Erlösanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5, 8 und 13 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die **Plan-Kosten** des Kalenderjahres 2027 für folgende Positionen anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV

- Nr. 4 erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

- Nr. 5 Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 der Systemstabilitätsverordnung und der Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 22 der Systemstabilitätsverordnung
- Nr. 8 vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV und § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes auf Basis der Regelungen des § 120 EnWG
- Nr. 13 Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit S. 2 der StromNEV sowie Investitionszuschüsse

Bei der Bestimmung der Kosten aus der **Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV)** können vorliegende Ist-Mengen des Vorjahres herangezogen und aufgrund gesicherter Erkenntnisse entsprechend erhöht oder verringert werden. Bezüglich der Preiskomponente ist der für das Folgejahr bekanntgegebene Preis des vorgelagerten Netzbetreibers zu verwenden.

Die **vermiedenen Netzentgelte** für das Jahr 2027 sind auch vor dem Hintergrund der Festlegung GBK-25-02-1#1 vom 17.02.2026 in der zweiten Stufe des Abschmelzpfades bei der Kalkulation der Netzentgelte zu berücksichtigen. Gemäß Tenorziffer 2 Satz 2b dieser Festlegung erfolgt eine Absenkung in Höhe vom "50 von Hundert beginnend am 01. Januar 2027".

Für die Berücksichtigung vermiedener Netzentgelte im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 13 Abs. 2 des Energiefinanzierungsgesetzes (zuvor § 57 Abs. 3 EEG) und § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzesnach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV** gilt, dass auch 2027 das bereinigte Preisblatt 2016 (sog. Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV) den Vergleichsmaßstab für die als Berechnungsgrundlage heranzuziehende Obergrenze der vermiedenen Netzentgelte einer jeden Spannungsebene bildet. Dabei gilt das tatsächlich auf dem aktuellen Preisblatt ausgewiesene Entgelt nach EE-Netzkostenwälzung als Vergleichsmaßstab. Das niedrigere der beiden Entgelte ist in der Kalkulation und Auszahlung zu berücksichtigen. Hierauf ist dann der Abschmelzpfad (s.o.) anzuwenden.

Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV** sind vollständig zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen. Gleiches gilt grundsätzlich für Investitionszuschüsse (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 6 ff.).

Die Kosten der Anschlussnetzbetreiber aus der Beteiligung an den Entgelten für die **Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen** und von **Netzanschlusspunkten von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen** werden entsprechend der Festlegungen der Bundesnetzagentur zur regulatorischen Behandlung der beim Anschlussnetzbetreiber nach

MsbG entstehenden Kosten (Az. BK8-23/007-A vom 28.06.2024 und BK8-25-004-A vom 16.09.2025) als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen. Der Anschlussnetzbetreiber hat die Möglichkeit Plankosten im Zuge der Anpassung der Erlösobergrenze unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gemäß den Festlegungen geltend zu machen. Ein entsprechender Abgleich der Plankosten mit den tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt über das Regulierungskonto.

5.2 Vereinfachtes Verfahren

Im vereinfachten Verfahren gelten 5 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 8b bis 16 ARegV.

§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV finden im vereinfachten Verfahren keine Anwendung. Demnach ist im vereinfachten Verfahren nur bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2027 für folgende Positionen anzusetzen:

11 Abs. 2 S. 1 ARegV

- Nr. 4 erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen
- Nr. 8 vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 der StromNEV und § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes auf Basis der Regelungen des § 120 EnWG

Anschlussnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren können die Plankosten aus der Beteiligung der Anschlussnetzbetreiber an den Entgelten für die **Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen** nach der Festlegung BK8-23/007-A sowie BK8-25-004-A im Rahmen der Anpassung der EOG geltend machen. Auch hier erfolgt der Abgleich mit den tatsächlich angefallenen Kosten über das Regulierungskonto.

6 Volatile Kosten

6.1 Verlustenergie

Die LRegB hat am 07.07.2023 eine Festlegung zur Berücksichtigung von Kosten für die beschafften Verlustenergiemengen als volatile Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV für den Zeitraum der 4. Regulierungsperiode Strom (2024 bis 2028) erlassen (Az. UM49-4455-18/4).

Die Netzbetreiber passen die Erlösobergrenze entsprechend dieser Festlegung um die Differenz der anerkennungsfähigen Verlustenergiekosten des Basisjahres der 4. Regulierungsperiode Strom (2021) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik für das Jahr 2027 ergeben, als volatile Kosten an.

Die in der angepassten Erlösobergrenze berücksichtigungsfähigen Kosten der Verlustenergie ergeben sich aus dem Produkt des Referenzpreises für das Jahr 2027 und der ansatzfähigen Menge. Die ansatzfähige Menge ergibt sich wiederum aus dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2021. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der vierten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der ansatzfähigen Menge findet nicht statt.

Der ansatzfähige Referenzpreis für das Kalenderjahr 2027 beträgt 95,23 €/MWh; vgl. die Hinweise der Beschlusskammer 8 der BNetzA zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte vom 28.08.2026. Bei der Berechnung des Referenzpreises wurden die Notierungen der tatsächlichen Handelstage an der EEX berücksichtigt. Da der 24. und 31. Dezember Börsenfeiertage sind, wurden die Notierungen an diesen Tagen nicht berücksichtigt.

Sollten die tatsächlichen Beschaffungspreise deutlich von dem Referenzpreis abweichen, gilt für die ansatzfähigen Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode zudem ein Referenzband in Höhe von 20 %, das die Maximalwerte (Ober- bzw. Untergrenze) festlegt, die ein Verteilnetzbetreiber behalten darf bzw. zu tragen hat.

Im Erhebungsbogen gemäß § 28 S. 1 Nr. 1 ARegV (Strom) ist die angesetzte Menge ausschließlich im Tabellenblatt „Anlage Volatile Kosten“ einzutragen. Anzusetzen ist die Menge laut Erlösobergrenzenfestlegung bzw. der bisherigen Anhörung. Der angesetzte Referenzwert für das Jahr 2027 ist ausschließlich im Tabellenblatt „Anlage Volatile Kosten“ einzutragen.

6.2 Engpassmanagementkosten (Redispatch)

Für Verteilnetzbetreiber, sowohl im Regelverfahren als auch im vereinfachten Verfahren, gelten – soweit vorhanden – Engpassmanagementkosten als volatile Kostenanteile (§ 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Dies erfasst nur die Kosten aus den umgesetzten Maßnahmen und demnach den finanziellen bzw. bilanziellen Ausgleich gegenüber dem Anlagenbetreiber, wohingegen eigene Betriebskosten nicht den volatilen Kosten zuzurechnen sind.

Gemäß der Festlegung Effizienzvergleich Strom (GBK-25-02-1#2 vom 08.12.2025 werden die Kosten für die fünfte Regulierungsperiode (ab 2029) in den Effizienzvergleich einbezogen. Die Kosten des Engpassmanagements sind im Ausgangsniveau der Erlösobergrenzen der 4. Regulierungsperiode nicht enthalten. Sie können jedoch gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 5 S. 1 ARegV auf Plankostenbasis angepasst werden. Es kann somit ein Plankostenansatz mit späterem Plan-Ist-Abgleich im Rahmen des Regulierungskontos erfolgen.

Der in der Erlösobergrenze 2027 einbezogene Anpassungsbetrag aus volatilen Kosten des Engpassmanagements ist im Bericht über die Anpassung der Erlösobergrenze und Verprobung der Netzentgelte gemäß § 28 S. 1 Nr. 3, 4 ARegV kurz zu erläutern.

Derzeit machen die LRegB und die Bundesnetzagentur keine Vorgaben, wie diese Kosten konkret zu bestimmen sind. Die Planansätze sind sachgerecht und nach guter fachlicher Praxis zu ermitteln. Dabei können nur eigene Kosten aus Redispatch in die Erlösobergrenze einbezogen werden. Hier hat eine angemessene Abgrenzung zu den von dem jeweils vorgelagerten ÜNB zu tragenden Kosten nach dem Anforderprinzip der Vergangenheit stattzufinden.

Es wird empfohlen, die Entwicklungen des Redispatch 2.0 und die diesbezüglichen Mitteilungen der Bundesnetzagentur (Beschlusskammern 6 und 8) zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung der Beschlusskammer 8 unter dem Aktenzeichen BK8-22-001-A verwiesen, das Vorgaben zum finanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen macht.

6.3 Blindleistung

Die LRegB hat am 24.10.2024 eine Festlegung volatiler Kosten zur Berücksichtigung von Kosten aus der marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ (Blindleistung) in der vierten Regulierungsperiode (Az. UM49-4455-18/2) getroffen (https://www.versorger-bw.de/fileadmin/BENUTZERDATEN/BekanntmachungenStrom/Festlegungsverfahren/FL_volatile_Kosten_Blindleistung_LRegB_BW_barrierefrei.pdf). Adressaten der Festlegung sind alle Stromverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der LRegB, die die Spannungsebene Hochspannung betreiben. Die dortigen Regelungen sind für die Anpassung der Erlösobergrenzen zu beachten.

7 Qualitätselement

Soweit die Netzbetreiber vor dem 15.10.2026 die Mitteilung eines vorläufigen Wertes bezüglich des Qualitätselements 2027 erhalten haben, ist dieser bei der Preisbildung zum 15.10. in

Ansatz zu bringen. Bei der Anpassung der Erlösobergrenzen ist je nach Verfahrensstand ein dann festgelegter oder angehörter Bonus bzw. Malus zu berücksichtigen. Andernfalls ist der Wert des Qualitätselements, der für das Kalenderjahr 2026 anzusetzen war, fortzuschreiben.

8 Kapitalkostenaufschlag (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 10a ARegV)

Die Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2027 hat aufgrund des Bescheides zu erfolgen. Sofern zum Jahresende noch kein diesbezüglicher Bescheid ergangen ist, ist zur Anpassung der Erlösobergrenze auf die angehörten Werte oder den Antragswert abzustellen. Hier sind die Hinweise zum Kapitalkostenaufschlag 2024-2028 zu beachten (https://www.versorger-bw.de/fileadmin/BENUTZERDATEN/Erhebungsboegen/Kapitalkostenaufschlag/Hinweise_KKAuf_Gas_und_Strom_LRegB_BW_2027.pdf).

Soweit die Antragswerte über die von der LRegB für den Kapitalkostenaufschlag als grundsätzlich anerkennungsfähig angesehenen Maßstäbe hinausgehen, sind die Antragswerte zu vermindern, sodass diese mit den Hinweisen der LRegB hinsichtlich der Genehmigung von Kapitalkostenaufschlägen in Einklang stehen. Die Netzbetreiber haben dies entsprechend zu erläutern und zu dokumentieren. Verfristete Anträge sind nicht zu berücksichtigen.

9 Kapitalkostenabzug (§ 6 Abs. 3 ARegV)

Für Netzbetreiber, die einen Bescheid oder einen Bescheidentwurf erhalten haben, ist der von der LRegB ermittelte Kapitalkostenabzug anzusetzen.

Soweit ein Netzbetreiber einen Antrag auf Anpassung des Kapitalkostenabzugs aufgrund einer besonderen Härte nach § 34a ARegV gestellt hat und dieser fristgerecht bei der LRegB bis zum 30.06.2023 eingegangen ist, erhöht sich die Erlösobergrenze des betreffenden Netzbetreibers um den Differenzbetrag aus dem unter Berücksichtigung des Sockelschutzes nach § 34 Abs. 5 ARegV ermittelten Kapitalkostenabzug und dem regulär nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 ARegV ermittelten Kapitalkostenabzug. Dabei wird der sich ergebende Differenzbetrag nach § 34a Abs. 3 ARegV in jedem Jahr der 4. Regulierungsperiode sukzessive abgeschmolzen.

Soweit die LRegB über einen Antrag nach § 34a ARegV noch nicht entschieden hat, sollte der im Einklang mit den Vorgaben des § 34a ARegV berechnete Betrag aus dem Sockelschutz beim Kapitalkostenabzug bei der Anpassung der Erlösobergrenze miteinbezogen werden.

10 Regulierungskonto

10.1 Allgemeine Hinweise

Der Netzbetreiber führt das Regulierungskonto selbst (§ 5 Abs. 1 S. 4 ARegV). Er stellt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 a und S. 3 ARegV einen Antrag auf Genehmigung des von ihm ermittelten Saldos. Die Erlösobergrenze 2027 beinhaltet Auflösungsbeträge der Regulierungskontosalden zum 31.12.2022, zum 31.12.2023 und zum 31.12.2024.

Sofern noch keine Bescheide über die gestellten Anträge für die Regulierungskontosalden zum 31.12.2022, zum 31.12.2023 und zum 31.12.2024 vorliegen, sind für die Anpassung der Erlösobergrenzen 2027 die Werte aus den jeweiligen Anhörungen anzusetzen. Wenn diese Werte nicht vorliegen, sind die Antragswerte anzusetzen.

Die Salden zum jeweiligen Stichtag sind jeweils gesondert im Erhebungsbogen gemäß § 28 S. 1 Nr. 1 ARegV im Tabellenblatt „Stammdaten_Kostenanteile“ einzutragen.

10.2 Messstellenbetriebsgesetz

Durch die Neufassung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) im Jahr 2023 und im Jahr 2025 werden Teile der Entgelte für Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen und der Entgelte für die Ausstattung von Netzanschlusspunkten von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen, maximal in Höhe der Preisobergrenzen, den Anschlussnetzbetreibern zugeordnet (§ 7 i.V.m. 30 MsbG). Bei der Verprobung sind diese Kosten entsprechend unter der Summe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten der jeweiligen Spannungsebene und nicht unter den Kosten für Messstellenbetrieb anzusetzen. Es wird auf die Festlegungen der BNetzA BK8-23/007-A und BK8-25-004-A sowie auf Kapitel 5 dieses Hinweispapiers verwiesen.

Weiterhin gilt, dass durch § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV die Kosten der Kostenstelle „Messstellenbetrieb und Messung für konventionelle Zähler“ um die Veränderungen der Kosten durch die Anzahl der betriebenen Zähler zu korrigieren sind. Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer steigt, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden. Dementsprechend werden sich die tatsächlich entstandenen Kosten des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze angesetzten Kosten reduzieren.

Eine Berücksichtigung der tatsächlichen Abgänge im Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs durch den Übergang auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme erfolgt später über das Regulierungskonto.

Alle angebotenen bzw. verfügbaren Zähler – ausgenommen die modernen Messeinrichtungen und der intelligenten Messsysteme im Sinne des MsbG – sind im Erhebungsbogen gem. § 28 S. Nr. 3 und 4 ARegV und auf dem Preisblatt anzugeben. Es ist ferner zu beachten, dass sämtliche angebotenen Zählerarten einzeln einzutragen sind. Eine Zusammenfassung von Zählern in unterschiedlichen Größen oder Funktionen mit gleichem Entgelt ist nicht möglich. Eine Übereinstimmung der Angaben im Erhebungsbogen mit dem veröffentlichten Preisblatt ist erforderlich.

11 Netzübergänge (§ 26 ARegV)

Sofern sich die Erlösobergrenze des Jahres 2027 aufgrund von Netzübergängen verändert, sind bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2027 für die Zwecke der Verprobung zum 15.10.2026 auch die sich hieraus voraussichtlich ergebenden Anpassungen einzubeziehen. Sollte bezüglich eines Teilnetzübergangs nach § 26 Abs. 2-5 ARegV noch keine Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde (bspw. in Form einer Anhörung) vorliegen, kann auf die beantragten Werte bzw. – sofern noch kein Antrag gestellt wurde – auf die antizipierten Werte zurückgegriffen werden. Diese sind für die LRegB nachvollziehbar darzulegen und in die schriftliche Dokumentation mitaufzunehmen.

Bei Netzzugängen und Netzzusammenschlüssen sind die Anpassungen der Erlösobergrenzen für das Bestandsnetz und für das übergehende Netz in jeweils gesonderten Erhebungsbögen je Teilnetz abzubilden. Die übergehende Erlösobergrenze von Netzbetreibern, die am sog. Regelverfahren teilnehmen, verbleibt bis zum Ende der Regulierungsperiode im Regelverfahren und wird im Rahmen der Erlösobergrenzenanpassung für die ersten zwei Jahre nach dem Netzübergang nicht verändert.

Die Netzentgelte sind aus der Summe der (einzelnen) Erlösobergrenzen je Teilnetz einheitlich für das gesamte Netzgebiet zu kalkulieren.

12 Kommunalrabatt nach § 3 KAV

Kommunalrabatte müssen bereits bei der Verprobung im Rahmen der Netzentgeltbildung zum 01.01.2027 berücksichtigt werden. Ein lediglich „nachträglicher“ Ansatz gewährter Kommunalrabatte über das Regulierungskonto ist nicht vorgesehen und daher grundsätzlich nicht

zulässig. Kommunalrabatte dürfen nicht entgegen den Bestimmungen der KAV (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV) gewährt werden.

Nach Ansicht der LRegB ist der Rabattumfang bei der Gewährung des Kommunalrabattes nach § 3 KAV eng auszulegen. Eine Rabattierung von Umlagen, Aufschlägen, Konzessionsabgaben oder Entgelten für Messung und Messstellenbetrieb sowie Blindarbeitspönalen ist nicht zulässig (vgl. dazu mit Bezug auf § 118 Abs. 6 EnWG den Beschluss des BGH vom 05.12.2023, Az. EnVR 59/21). Folglich haben die Netzbetreiber für diese Kunden die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung in voller Höhe mit zu verproben und zu vereinnahmen.

Der Kommunalrabatt ist zudem nur für die Spannungsebene Niederspannung anzuwenden.

Im veröffentlichten Preisblatt ist ein Hinweis auf die Gewährung eines solchen Kommunalrabatts und dessen Höhe, ggf. einschließlich einer Kennzeichnung der jeweiligen begünstigten Konzessionsgemeinden aufzunehmen.

13 Entgelt für Netzreservekapazität

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 23.11.2021 (Aktenzeichen: EnVR 91/20 und EnVR 94/20) entschieden, dass Netzbetreiber nicht verpflichtet sind, die Buchung von Netzreservekapazität zu einem besonderen Entgelt anzubieten. Diesbezüglich verbleibt ein Tarifgestaltungsspielraum des Netzbetreibers, ob er das Instrument anbieten möchte oder nicht. Wenn ein solches Entgelt angeboten wird, ist es diskriminierungsfrei im Preisblatt auszuweisen. Soweit die mit der pauschalierten Abrechnungsweise der Netzreservekapazität gebotene Vergünstigung nicht angeboten wird, handelt es sich nicht um ein diskriminierendes Verhalten des Netzbetreibers. Voraussetzung ist, dass alle Kunden im jeweiligen Netzgebiet insoweit gleichbehandelt werden.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte ist darauf zu achten, dass die Kosten für gebuchte Netzreservekapazität vollständig und nicht bloß teilweise in Abzug zu bringen sind (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.02.2025, VI-3 Kart 509/24).

14 Entgelte und BKZ für Energiespeicher

Nach dem Verständnis der LRegB ändert sich nichts an der Netzentgeltpflichtigkeit von Verbrauch durch Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie durch das Inkrafttreten der überarbeiteten Legaldefinition einer „Energiespeicheranlage“ i.S.v. § 3 Nr. 15d EnWG. § 118 Abs. 6 EnWG bleibt unberührt.

Auch Baukostenzuschüsse sind nach den geltenden allgemeinen Prinzipien diskriminierungsfrei im Netzgebiet anzuwenden (zur weiteren Begründung siehe EOG-Hinweise 2023 der Beschlusskammer 8). Nichts Anderes gilt für netzgekoppelte Batteriespeicher. Der BGH hat in seinem Beschluss vom 15.07.2025 (EnVR 1/24) entschieden, dass ein nach dem Leistungspreismodell der Bundesnetzagentur ermittelter BKZ rechtmäßig ist.

15 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Die BNetzA hat im Jahr 2023 eine Festlegung zum § 14a EnWG beschlossen, welche Auswirkungen auf die Verprobung der Erlösobergrenze der Verteilnetzbetreiber hat.

Bei der Preisbildung des Jahres 2027 sind die VNB angehalten, die Module 1, 2 und 3 der Festlegung NSAVER (BK8-22/010-A) zu berücksichtigen.

Das Modul 1 entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber. Diese ergibt sich als Summe von 67,23 € (Netto) für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie.

Das Modul 2 entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60 %, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

Mit der Festlegung NSAVER (BK8-22/010-A) zum § 14a EnWG haben Netzbetreiber ab dem 01.04.2025 auf Verlangen eines Betreibers einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung zusätzlich zur pauschalen Netzentgeltreduzierung (Modul 1) ein zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) für die Netznutzung an dessen Marktlokation abzurechnen. Das Vorgehen zur Bestellung und Umsetzung von Modul 3 hat die BNetzA in ihren FAQ beschrieben (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_06_Netzentgelte/68_Para14a_EnWG/FAQ/start.html). Voraussetzung dafür ist mindestens das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems. Tarifstufen für das zeitvariable Netzentgelt sind bis

spätestens zum 15.10.2026 auf dem Preisblatt zu veröffentlichen. Die drei Arbeitspreis-Tarifstufen (Niedriglasttarifstufe, Standardlasttarifstufe, Hochlasttarifstufe) sind ebenfalls im Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV im Blatt „C1. Verprobung“ für das Jahr 2027 zu hinterlegen.

Neben den Tarifstufen des zeitvariablen Netzentgelts, müssen Netzbetreiber sich täglich wiederholende viertelstündliche Zeitfenster bestimmen, in denen die drei Tarifstufen abgerechnet werden. Die für einen 24-Stunden-Zeitraum festgelegten Zeitfenster gelten für das gesamte Jahr und sind nicht für verschiedene Quartale und Wochentage zu variieren. Den Netzbetreibern wurde jedoch die Möglichkeit eingeräumt in maximal zwei Quartalen auf die Abrechnung eines zeitvariablen Netzentgelts zu verzichten. In diesen maximal zwei Quartalen ist dann die Standardlasttarifstufe abzurechnen. Um den Gebrauch der zugelassenen Gestaltungsspielräume durch die Netzbetreiber nachvollziehen zu können, ist für das zeitvariable Netzentgelt das Blatt "C1b.Zeitvariables Netzentgelt" des Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV auszufüllen. Angaben zu den Anwendungszeitfenstern der Tarifstufen und der Quartale, in denen das zeitvariable Netzentgelt abgerechnet wird, sind erforderlich.

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, ist an der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 festzuhalten.

Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sind gesondert von Kunden ohne steuerbare Verbrauchseinrichtungen aufzuführen.

In der Verprobung sind Erlösminderungen bei diesen Verbrauchergruppen aus den zu gewährenden Netzentgeltreduzierungen miteinzubeziehen.

16 Wälzung EE-bedingter Kosten

16.1 Kalkulation EE-Kostenwälzung der betroffenen Netzbetreiber

Nach den Festlegungen der BNetzA vom 28.08.2024 (Az. BK8-24-001 A i.d.F. der FL BK8-25-005-A vom 04.03.2026) und der LRegB vom 06.09.2024 (Az. UM49-4455-18/11) zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien können Netzbetreiber, die in einem besonders hohen Maß von der In-

tegration von Erneuerbare-Energien-Anlagen nach § 3 Nr. 1 EEG betroffen sind, einen finanziellen Ausgleich für die hierdurch entstandenen Mehrkosten erhalten. Hierfür ist ein Wälzungsbetrag unter Anwendung des zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens gemäß § 28 S. 1 Nr. 3 und 4 ARegV zu ermitteln.

Die betroffenen Netzbetreiber haben den ermittelten Wälzungsbetrag spätestens zum 01.10.2026 der LRegB anzuzeigen. Unternehmen, die keine Wälzungsbeträge anzeigen, sind nicht berechtigt, mit Entlastungen zu kalkulieren. Es genügt, wenn der Erhebungsbogen gemäß § 28 S. 1 Nr. 3 und 4 ARegV zum 01.10.2026 lediglich alle Angaben zur Ermittlung des Wälzungsbetrags beinhaltet. Die Übermittlung des vollständig ausgefüllten Erhebungsbogens einschließlich Verprobung der Netzentgelte hat nach § 28 S. 1 Nr. 3 und 4 ARegV erst zum 01.01.2027 zu erfolgen.

16.2 Umgang mit Preisanomalien aus der Wälzung von EE-Netzkosten

Mit dem Netzentgelt sind sowohl die Kosten der betreffenden als auch aller vorlagerten Ebenen abgegolten. Ein plausibles Preissystem bedingt somit, dass das für die Netznutzung in der betreffenden Netz- bzw. Umspannebene zu entrichtende von der Jahresbenutzungsdauer abhängige jeweilige Gesamtentgelt das sich bei gleicher Jahresbenutzungsdauer in der vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene ergebende Entgelt stets übersteigt.

Bei der Preisbildung kann es je nach Netznutzerstruktur in den einzelnen Netz- bzw. Umspannebenen aufgrund der durch die Anlage 4 der StromNEV vorgegebenen Rahmenbedingungen, insbesondere nach der neuen EE-Netzkostenwälzung, jedoch zu Überschneidungen von Preiskurven (sog. Preisanomalien) kommen.

Sollte sich dieses Phänomen aufgrund der Wälzung von EE-Netzkosten einstellen, können für die Berechnung der Netzentgelte zulässige Prognosen sachgerecht genutzt werden, um bestmöglich sicherzustellen, dass die Kalkulation der Netzentgelte für 2027 keine Preisanomalien aufzeigt. Nicht zu vermeidende Preisanomalien sind entsprechend auszuweisen.

16.3 Meldung des Wälzungsbetrages aus der EE-Kostenwälzung an den ÜNB

Die betroffenen Netzbetreiber sind berechtigt, ihren individuellen Wälzungsbetrag jährlich bis spätestens zum letzten Werktag vor dem 15.10. des Kalenderjahres 2026 an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber zu melden. Eine fristgerechte Meldung an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber ist für die Wälzungsberechtigung zwingend erforderlich.

Anpassungen oder Korrekturen der gemeldeten Wälzungsbeträge sind nach dem Stichtag 15.10. nicht mehr zulässig. Dies ist auch dann der Fall, wenn vor der Veröffentlichung des Preisblattes zum 01.01. neue Erkenntnisse den Wälzungsbetrag verändern würden. Abweichungen des bis zum 15.10. an die Übertragungsnetzbetreiber gemeldeten Wälzungsbetrages werden über das Regulierungskonto des jeweiligen Betrachtungsjahres korrigiert.

Antworten auf wichtige Fragen rund um die Meldung des Wälzungsbetrages finden sich in der veröffentlichten FAQ der BNetzA (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK8-GZ/2024/2024_4-Steller/BK8-24-0001/Downloads/FAQ_zur_Festlegung.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

17 Kalkulation gem. nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Bei der Kalkulation der Netzentgelte dürfen die entgangenen Erlöse aus § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV keinerlei Berücksichtigung finden. Dies bedeutet, dass die Netzentgeltkalkulation so zu erfolgen hat, als ob es die Regelung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV nicht gäbe. Dementsprechend sind die genannten Sonderkunden gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV in der Netzentgeltkalkulation und Verprobung wie "normale" (nicht rabattierte) Kunden zu behandeln, so dass 100% der ungeminderten Erlöse und Mengen anzusetzen sind. Eine Erhöhung der allgemeinen Netzentgelte um die o.g. entgangenen Erlöse erfolgt somit nicht. Die o.g. entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 S. 13 StromNEV von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen.

Dies bezieht sich auch auf die Freistellungen nach § 118 Abs. 6 S. 9 EnWG "Wasserstoffelektrolyse". Speicherentgelte gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV und die übrigen Netzentgeltbefreiungen gemäß § 118 Abs. 6 EnWG müssen im Tabellenblatt „C1. Verprobung“ erfasst werden.

Anders verhält es sich bei einer Kombination der beiden Instrumente (§ 19 Abs. 4 und Abs. 2 S. 1 StromNEV). In diesem Fall sind die entgangenen Erlöse aus dem vorgelagerten Netzentgelt umlagefähig.

Entgangene Erlöse nach § 19 Abs. 4 StromNEV werden dagegen nicht über den "Aufschlag für besondere Netznutzung" ausgeglichen. Eine Wälzungsfähigkeit in den Aufschlag für besondere Netznutzung besteht bei Anwendung von § 19 Abs. 4 StromNEV nur ausnahmsweise im Fall der Vereinbarung einer zusätzlichen Hochlastzeitregelung gemäß § 19 Abs. 4 S. 4 StromNEV. Ebenso verhält es sich bei einer Kombination aus § 19 Abs. 3 (singulär genutzte Betriebsmittel) und Abs. 2 S. 1 StromNEV (atypische Netznutzung). In diesem Fall sind die entgangenen Erlöse aus dem vorgelagerten Netzentgelt umlagefähig.

Ebenfalls nicht umlagefähig sind grundsätzlich Erlösausfälle nach § 118 Abs. 6 EnWG. Eine Ausnahme hiervon ergibt sich allerdings aus der Regelung des § 118 Abs. 6 S. 9 ff. EnWG. Danach haben Betreiber von Übertragungsnetzen ab dem 1. Januar 2023 nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen entgangene Erlöse zu erstatten, die aus der Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang von Anlagen nach § 118 Abs. 6 S. 7 EnWG resultieren, soweit sie durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugen. Für nach dem 1. Januar 2023 neu errichtete Anlagen gilt dies allerdings nur, wenn der zuständige Übertragungsnetzbetreiber dem Anschluss der Anlage an das Verteilernetz zugestimmt hat.

In dem Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV für das Jahr 2027 sind im Tabellenblatt "C2. § 19 (2) StromNEV - Erlöse" die prognostizierten entgangenen Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und S. 2 StromNEV und § 118 Abs. 6 S. 9 EnWG einzutragen, so wie sie an die ÜNB gemeldet wurden und in die von den ÜNB zum 25. 10. zu veröffentlichende Prognose und Berechnung des "Aufschlags für besondere Netznutzung" eingehen. Darin sollte ausschließlich der Anzeigenstand zum 15.10.2026 Berücksichtigung gefunden haben. Speicherentgelte gem. § 19 Abs. 4 StromNEV und die übrigen Netzentgeltbefreiungen gem. § 118 Abs. 6 EnWG müssen ggf. im Blatt „C1. Verprobung“ erfasst werden.

18 Kalkulation gem. § 19 Abs. 3 StromNEV - singulär genutzte Betriebsmittel

Die BNetzA hat am 16.09.2025 eine Festlegung zu Entgelten für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV unter dem Aktenzeichen BK8-25-003-A getroffen.

Die Netzbetreiber sind weiterhin gehalten, die Vorgaben der Festlegung umzusetzen und zum 15.10.2026 Entgelte nach dieser Maßgabe zu rechnen. Dies betrifft den Wegfall von Entgelten für singulär genutzte Betriebsmittel gegenüber Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung ab dem 01.01.2026.

19 Netzbetreiber gleicher Spannungsebene

Bei der Ermittlung der vorgelagerten Netzkosten sind die jeweils mit dem vorgelagerten Netzbetreiber getroffenen Vereinbarungen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 StromNEV anzuwenden. Das zu dieser Thematik erstellte Positionspapier der LRegB und der damaligen EnBW Regional AG vom 17.10.2010 ist weiterhin auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik „Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen“ unter Buchstabe „N“ zu finden (https://www.versorger-bw.de/fileadmin/BENUTZERDATEN/Erhebungsboegen/Leitf%C3%A4den/Positionspapier_LRegB_Reg.pdf).

20 Straßenbeleuchtung

Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 6 S. 4 StromNEV kann bei der Straßenbeleuchtung die abgenommene Elektrizität auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden.

Die rechnerische Ermittlung der Leistungs- und ggf. der Arbeitswerte muss im Bericht nach § 28 StromNEV vollständig nachvollziehbar dargestellt werden. Dabei ist auch darzulegen, in welchem Umfang Leitungsverluste einbezogen wurden.

Sollte eine belastbare Datenbasis für eine zuverlässige rechnerische Ermittlung des Leistungswerts nicht vorliegen, scheidet eine Abrechnung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf Grundlage der Entgelte für leistungsgemessene Kunden aus. In diesem Fall kommt folglich nur eine Abrechnung auf Grundlage der regulären Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung in Betracht.

Die Regelung des § 17 Abs. 2 StromNEV, wonach das Netzentgelt pro Entnahmestelle aus einem Jahresleistungspreis in €/kW sowie einem Arbeitspreis in ct/kWh besteht, ist auch für Anlagen der Straßenbeleuchtung anzuwenden. Ein hiervon abweichend ermitteltes „Sondernetzentgelt“ für an das Verteilernetz angeschlossene Anlagen der Straßenbeleuchtung sieht die Verordnung nicht vor. Ein reduzierter Arbeits- bzw. Mischpreis für Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung ist daher nicht pauschal auszuweisen.

Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf das Rundschreiben 2014/01 sowie den Fragen- und Antwortkatalog zu dieser Thematik verwiesen. Diese Schreiben sind auf der Internetseite der LRegB unter der Rubrik „Rundschreiben, Hinweise und Erhebungsbögen“, unter Buchstabe „S“ abrufbar.

21 Pooling Strom

Eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes ist nur unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2a StromNEV zulässig.

22 Veröffentlichung nach § 23 b EnWG

Im Tabellenblatt „VÖ § 23b EnWG“ des EHB § 28 S. 1 Nr. 1 ARegV werden die Daten ausgewiesen, die auf der Internetseite der Bundesnetzagentur nach § 23b EnWG veröffentlicht werden.

Mit der Abgabe des EHB § 28 S. 1 Nr. 1 ARegV bestätigt die Netzbetreiberin die Richtigkeit dieser Daten.